

#### 4. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), und des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

##### Artikel I

Die Kindertagespflegesatzung vom 21.09.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Abs. 5 angefügt:  
„(5) Die Bedingungen des Masernschutzgesetzes sind zu erfüllen.“
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „985,18,“ durch „985,18 €,“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege werden folgende einkommensabhängige Teilnahmebeiträge erhoben:

Beitragsklasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde
	über	bis	
1	0 €	1.500 €	0,00 €
2	1.500 €	1.550 €	0,08 €
3	1.550 €	1.600 €	0,14 €
4	1.600 €	1.650 €	0,25 €
5	1.650 €	1.700 €	0,32 €
6	1.700 €	1.750 €	0,41 €
7	1.750 €	1.800 €	0,49 €
8	1.800 €	1.850 €	0,57 €
9	1.850 €	1.900 €	0,66 €
10	1.900 €	1.950 €	0,76 €
11	1.950 €	2.000 €	0,85 €
12	2.000 €	2.250 €	0,92 €
13	2.250 €	2.500 €	1,02 €
14	2.500 €	2.750 €	1,10 €
15	2.750 €	3.000 €	1,18 €
16	3.000 €	3.250 €	1,28 €
17	3.250 €	3.500 €	1,35 €
18	3.500 €	3.750 €	1,44 €
19	3.750 €	4.000 €	1,53 €
20	4.000 €	4.250 €	1,63 €
21	4.250 €	4.500 €	1,71 €
22	4.500 €		1,82 €

Sind für einzelne Zeiträume, die mehr als 20 % der vereinbarten monatlichen Betreuungstage umfassen, abweichende Betreuungszeiten erforderlich, wird der Teilnahmebeitrag entsprechend der erforderlichen Betreuungszeit errechnet.“

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung des Teilnahmebeitrages ist beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Die Festsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist, in der Regel für ein Jahr, sofern nicht früher Änderungen absehbar sind. Die Anträge sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen auch bei keiner Veränderung der Einkommensverhältnisse einmal jährlich zu stellen. Wird kein Antrag gestellt, ist der für die jeweilige Betreuungszeit geltende Teilnahmebeitrag in voller Höhe zu zahlen. Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung – aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen – nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden. Der Antrag oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zu lassen, dass das Einkommen unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Amtsleitung des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrags eine abweichende Entscheidung treffen.“

5. In § 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. d wird die Angabe „, Heizung und Warmwasser“ gestrichen.

6. In § 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. e wird die Angabe „300,00 €“ durch „330,00 Euro“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. f wird in Satz 1 die Angabe „308,00 €“ durch „339,00 Euro“ und die Angabe „358,00 €“ durch „394,00 Euro“, in Satz 2 die Angabe „251,00 €“ durch „276,00 Euro“ und in Satz 3 die Angabe „251,00 €“ durch „169,00 Euro“ und die Angabe „179,00 €“ durch „197,00 Euro“ ersetzt.

8. Redaktionelle Entfernung des Hinweises auf den bereits aufgehobenen § 3 Abs. 9.

9. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für höchstens 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr wegen eigener, der Stadt Gießen nachgewiesener, Erkrankung der Tagespflegeperson, 25 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr für Urlaub der Tagespflegeperson (ausgehend von einer 5-Tage-Woche) und für 2 nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Tagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich  
Stadträtin